

**Nr. 148 Berichtigung der Achtundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung**

Vom 22. Juni 2005

Die Achtundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 20. Mai 2005 (VkBf. 2005 S. 422) wird wie folgt berichtigt:

1. Satz 2 des Hinweises zu der vorübergehenden Regelung zu § 126 Nr. 4 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung lautet richtig:  
„Die genannten Fahrgastschiffe werden ab dem 1. Januar 2015 die dann geltenden Anforderungen für die jeweilige Zone erfüllen müssen.“
2. Die Unterschrift unter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost lautet richtig:  
„Pohlman“.

Kiel, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Nord  
In Vertretung  
Wempe

Aurich, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Nordwest  
Frerichs

Hannover, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mitte  
In Vertretung  
Mechelhoff

Münster, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
West  
In Vertretung  
Heinz

Mainz, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Südwest  
In Vertretung  
Stenglein

Würzburg, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Süd  
Menzel

Magdeburg, den 22. Juni 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Ost  
Pohlman

(VkBf. 2005 S. 466)

**Nr. 149 IMO-Anforderungen an Navigations- und Funkausrüstung**

Durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) werden hiermit die nachstehend genannten Entschlüsse der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

MSC.130(75) Leistungsanforderungen für INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen für das Senden/Empfangen von Funkverkehr

MSC.148(77) Annahme der geänderten Leistungsanforderungen für direkt druckende Schmalband-Telegrafieempfänger zum Empfang von nautischen und meteorologischen Warnnachrichten sowie Dringlichkeitsmeldungen an Schiffe (NAVTEX)

MSC.149(77) Annahme der geänderten Leistungsanforderungen für tragbare UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen) auf Überlebensfahrzeugen

SC.163(78) Leistungsanforderungen für vereinfachte Schiffsdatenschreiber (S-VDR)

MSC.164(78) Geänderte Leistungsanforderungen für Radarreflektoren

MSC.166(78) Anwendung der Leistungsanforderungen für Steuerkurstransmitter (THD) auf magnetische Kursübertragungssysteme (TMHD)

Hamburg, den 1.7.2005

Bundesamt für Seeschifffahrt  
und Hydrographie  
Prof. Dr. Ehlers  
Präsident und Professor

**Entschlüsselung MSC.130(75)  
(angenommen am 21. Mai 2002)**

**LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR INMARSAT-SCHIFFS-ERDFUNKSTELLEN FÜR DAS SENDEN/EMPfangEN VON FUNKVERKEHR**

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

sowie in Anbetracht der EntschlieÙung A.886(21), mit der die Versammlung dem Schiffssicherheitsausschuss die Funktion übertragen hat, Leistungsanforderungen und technische Spezifikationen im Namen der Organisation anzunehmen und zu ändern,

ferner in Anbetracht der den Funkverkehr für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) betreffenden Regeln IV/10.1 und 14.1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), 1974, in seiner jeweils geltenden Fassung, die vorschreiben, dass Schiffe im Seegebiet A3 mit einer Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstelle ausgerüstet sein müssen bzw. dass die Schiffs-Erdfunkstellen einschlägigen Leistungsnormen entsprechen müssen, die nicht geringer sind als die von der Organisation angenommenen, ferner in Anbetracht der EntschlieÙung A.888(21), mit der die Versammlung die Kriterien und Anforderungen für mobile Satellitenkommunikationssysteme für den Einsatz im Rahmen von GMDSS nach dem 1. Februar 1999 angenommen hat, insbesondere die Anforderung, dass neue Systeme eine Priorisierungsfunktion haben müssen, unter Berücksichtigung des Übergangs von Inmarsat auf ein privates Unternehmen mit anschließender Umstrukturierung der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (IMSO), wodurch diese bestimmte Unternehmensaktivitäten von öffentlichem Interessen überwacht, darunter die weitere Bereitstellung von Satellitenleistungen für GMDSS,

angesichts der Notwendigkeit, Leistungsanforderungen für Inmarsat-Satellitenkommunikationsausrüstung gemäß EntschlieÙung A.888(21) zu entwickeln, um die Betriebszuverlässigkeit solcher Anlagen zu gewährleisten und unerwünschte Wechselwirkungen zwischen der Satellitenkommunikationsausrüstung und sonstiger Funkverkehrs- und Navigationsausrüstung an Bord weitestgehend zu vermeiden,

sowie angesichts der Einstellung von Baumusterprüfungen für Inmarsat-A-Schiffs-Erdfunkstellen durch Inmarsat im Jahr 1991,

ferner angesichts der Einstellung des Internationalen Fernschreibtelegrafiedienstes (International Telex Service) in immer mehr Ländern,

unter Berücksichtigung der vom Unterausschuss für Radiokommunikation, Suche und Rettung auf seiner sechsten Sitzung abgegebenen Empfehlung,

1. nimmt die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Leistungsanforderungen für Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstellen für das Senden/Empfangen von Funkverkehr an;
2. stellt fest, dass Teil A der Inmarsat-Richtlinien für den Bau und Einbau der Ausrüstung Ähnlichkeiten mit den Leistungsanforderungen für Schiffs-Erdfunkstellen für das Senden/Empfangen von Funkverkehr und den allgemeinen Anforderungen für Funkausrüstung an Bord von Schiffen entsprechend EntschlieÙung A.694(17) aufweist;
3. empfiehlt den Regierungen sicherzustellen, dass jede Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstelle, die Teil von GMDSS ist
  - .1 und für den Betrieb in einem nach dem 1. Februar 1999 eingeführten System bestimmt ist, den einschlägigen Anforderungen in EntschlieÙung

A.888(21) entspricht und Leistungsanforderungen erfüllt, die nicht geringer sind als die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung aufgeführten Anforderungen;

- .2 und am oder nach dem 23. November 1996 eingebaut worden ist, Leistungsanforderungen erfüllt, die nicht geringer sind als die in der Anlage zu EntschlieÙung A.808(19) aufgeführten Anforderungen;
- .3 und vor dem 23. November 1996 eingebaut worden ist, Leistungsanforderungen erfüllt, die nicht geringer sind als die in der Anlage zu EntschlieÙung A.698(17) aufgeführten, welche mit Teil A der Inmarsat-Richtlinien für den Bau und Einbau übereinstimmen.
4. fordert IMSO auf, sicherzustellen, dass Änderungen in Teil A der Inmarsat-Richtlinien für den Bau und Einbau von Schiffs-Erdfunkstellen vor ihrer Annahme mit der Organisation abgestimmt werden.

## ANLAGE

### EMPFEHLUNG ZU LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR INMARSAT-SCHIFFS-ERDFUNKSTELLEN FÜR DAS SENDEN/EMPfangEN VON FUNKVERKEHR

#### 1 EINLEITUNG

Die für den Telefonverkehr und die Datenübermittlung geeignete Schiffs-Erdfunkstelle soll den allgemeinen Anforderungen in EntschlieÙung A.694(17) und den folgenden Mindestanforderungen entsprechen.

#### 2 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Die Ausrüstung soll von Inmarsat baumustergeprüft sein und sich für die Umgebungsbedingungen eignen, die in den technischen Anforderungen für Inmarsat Schiffs-Erdfunkstellen für das Senden/Empfangen von Funkverkehr aufgeführt sind.

#### 3 BETRIEB

- 3.1 Es soll keine externe Eingriffsmöglichkeit vorhanden sein, mit dem sich die Schiffsstationskennung ändern lässt.
- 3.2 Notrufe sollen telefonisch oder per Datenverkehr an der Stelle ausgelöst werden können, von der aus das Schiff in der Regel gesteuert wird sowie an anderen für die Auslösung von Notrufen vorgesehenen Stellen. Ist ein Extraraum für den Funkverkehr vorhanden, so soll sich dort zusätzlich eine Vorrichtung zur Auslösung von Notrufen befinden.
- 3.3 Ist der Empfang von Notfall-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen bzw. weitergeleiteten Notfallmeldungen nicht anderweitig möglich und werden die vom Telefon oder Drucker abgegebenen Tonsignale für unzureichend gehalten, so soll die Schiffs-Erdfunkstelle einen akustischen/visuellen Alarm in geeigneter Stärke auslösen.
- 3.4 Notrufe sollen jederzeit unterbrochen oder ausgelöst werden können.
- 3.5 Notrufe sollen ausschließlich mit einem eigens dafür vorgesehenen Notrufknopf ausgelöst wer-

den können. Der Knopf soll nicht Teil eines digitalen ITU-T-Eingabepanels oder einer ISO-Tastatur sein.

- 3.6 Der Notrufknopf soll\*:
- .1 deutlich gekennzeichnet sein
  - .2 und gegen versehentliches Auslösen geschützt sein.
- 3.7 Die Auslösung des Notrufs soll mindestens zwei voneinander getrennte Handlungen erfordern.
- 3.8 Abschnitte 3.5, 3.6 und 3.7 gelten nicht für Inmarsat-A-Schiffs-Erdfunkstellen.

#### 4 FUNKSTRAHLUNGSRIKEN

Um an geeigneten Stellen vor möglichen Strahlungsrisiken zu warnen, soll ein Warnschild am Radom befestigt werden, aus dem hervorgeht, in welchem Abstand die Leistungsdichte der Strahlung 100 W/m<sup>2</sup>, 25 W/m<sup>2</sup> und 10 W/m<sup>2</sup> beträgt.

#### 5 STROMVERSORGUNG

- 5.1 Die Schiffs-Erdfunkstelle wird in der Regel an die Hauptstromquelle des Schiffes angeschlossen. Außerdem soll für die Schiffs-Erdfunkstelle sowie die für ihren regulären Betrieb erforderliche Ausrüstung einschließlich des Antennennachführsystems eine alternative Stromquelle vorhanden sein.
- 5.2 Ein Wechsel von einer Stromquelle zur anderen oder eine Unterbrechung der Stromversorgung von bis zu 60 Sekunden soll die Ausrüstung nicht außer Betrieb setzen oder eine erneute Initialisierung erforderlich machen.

#### 6 ANTENNENSTANDORT

- 6.1 Die Antenne soll so aufgestellt werden, dass sich in einem Azimutwinkel bis zu -5° keine Hindernisse befinden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geräteleistung führen können.
- 6.2 Die Wahl des Antennenstandorts erfordert besondere Sorgfalt, wobei die Nachteile starker Vibrationen durch Verwendung eines hohen Mastes sowie die erforderliche Minimierung von Abschattungssektoren zu berücksichtigen sind. Vor allem Gegenstände in einem Umkreis von bis zu 10 m um das Radom, die einen Abschattungssektor von mehr als 6° verursachen, führen meistens zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Anlagenleistung.
- 6.3 Der an Deck montierte Teil der Ausrüstung soll einen möglichst großen Abstand zu den Antennen anderer Kommunikations- und Navigationseinrichtungen haben.

**EntschlieÙung MSC.148(77)**  
(angenommen am 3. Juni 2003)

#### **ANNAHME DER GEÄNDERTEN LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR DIREKT DRUCKENDE SCHMALBAND-TELEGRAFIE-EMPFÄNGER ZUM EMPFANG VON NAUTISCHEN UND**

\* MSC/Circ.862 – Erläuterungen zu bestimmten Anforderungen in den IMO-Leistungsanforderungen für GMDSS-Anlagen

#### **METEOROLOGISCHEN WARNNACHRICHTEN SOWIE DRINGLICHKHEITSMELDUNGEN AN SCHIFFE (NAVTEX)**

##### DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

sowie in Anbetracht der EntschlieÙung A.886(21), mit der die Versammlung dem Schiffssicherheitsausschuss die Funktion übertragen hat, Leistungsanforderungen für Funk- und Navigationsanlagen im Namen der Organisation anzunehmen und zu ändern,

im Hinblick auf die Mitführungspflicht eines direkt druckenden Empfängers für internationale NAVTEX-Schmalbandsendungen (NBDP) zur Verbreitung von nautischen und meteorologischen Warnnachrichten an Schiffe entsprechend SOLAS, Kapitel IV/7.1.4.,

im Hinblick auf den Erfolg des internationalen NAVTEX-Dienstes bei der Verbreitung nautischer Sicherheitsinformationen (MSI),

und im Hinblick auf die durch aktuelle technische Entwicklungen verbesserten Speicherungs-, Verarbeitungs- und Anzeigemöglichkeiten,

in Anbetracht dessen, dass die weitere Zunahme der Mitteilungen an Schiffe durch die Kapazität des internationalen NAVTEX-Dienstes und die zunehmende Bedeutung nationaler NAVTEX-Dienste begrenzt wird,

nach Abwägung der vom Unterausschuss für Radiokommunikation, Suche und Rettung auf seiner siebten Sitzung abgegebenen Empfehlungen zur Änderung von EntschlieÙung A.525(13),

1. nimmt die in der Anlage zur vorliegenden EntschlieÙung enthaltene geänderte Empfehlung für direkt druckende Schmalband-Telegrafieempfänger zum Empfang von nautischen und meteorologischen Warnnachrichten sowie Dringlichkeitsmeldungen an Schiffe (NAVTEX) an;
2. empfiehlt den Regierungen sicherzustellen, dass NAVTEX-Empfänger,
  - (a) die am 1. Juli 2005 oder danach eingebaut werden, mindestens den in der Anlage zu dieser EntschlieÙung aufgeführten Leistungsanforderungen entsprechen;
  - (b) die vor dem 1. Juli 2005 eingebaut worden sind, mindestens den in der Anlage zu EntschlieÙung A.525(13) aufgeführten Leistungsanforderungen entsprechen.

#### **ANLAGE**

**Änderung der Empfehlung zu den Leistungsanforderungen für direkt druckende Schmalband-Telegrafieempfänger zum Empfang von nautischen und meteorologischen Warnnachrichten sowie Dringlichkeitsmeldungen an Schiffe (NAVTEX)**

##### 1 EINLEITUNG

- 1.1 Die Ausrüstung soll nicht nur den Anforderungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations), den einschlägigen ITU-R-Empfehlungen